

Flexibler Unterrichtseinsatz: „Flexi-Konto“ und Abbau von Mehrstunden

Mit kaum einem anderen Thema des beruflichen Alltags wenden sich Mitglieder so intensiv und häufig an den Philologenverband wie mit Fragen zum sog. „flexiblen Unterrichtseinsatz“. Die Anfragen zeigen, wie erforderlich und notwendig rechtliche Unterstützung durch den Verband ist, um aufzuklären, Rechtsverletzungen zu unterbinden und unseren Mitgliedern mit Rechtsberatung und ggf. Rechtsschutz zur Seite zu stehen – ganz im Sinne unseres Mottos „Wir sichern Ihre Rechte“.

Dabei wird immer wieder sehr deutlich, wie unterschiedlich der flexible Unterrichtseinsatz an den einzelnen Schulen gehandhabt wird – an manchen Schulen wird wenig oder gar nicht gezählt, an manchen Schulen, wie es ein Mitglied formulierte, „jedes Sandkorn“. Grund ist, dass es nicht für alles verbindliche Vorschriften gibt – manches bleibt unklar und ohne Vorgaben. Dennoch: Vieles ist eindeutig rechtlich geregelt, und wenn diese Bestimmungen endlich beachtet würden, dann gäbe es nicht so viele Verstöße gegen diese Rechte der Lehrkräfte.

Gerade während der Planungen für den Unterrichtseinsatz im kommenden Schul(halb)jahr, ist es wichtig, dass Sie Ihr „Flexi-Konto“ überprüfen und, falls „Mehrstunden“ vorhanden sind, auf deren Abbau bestehen, indem Ihre Unterrichtsverpflichtung für das neue Schul(halb)jahr entsprechend gemindert wird.

Überprüfen Sie Ihr „Flexi-Konto“

Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, dass Ihnen alle Stunden, die Sie laut Stundenplan erteilt haben, wirklich in vollem Umfang angerechnet worden sind. Möglichst einmal im Schulhalbjahr. Dies gilt auch für kleine Kurse, für „außerunterrichtliche“ Arbeitsgemeinschaften, für Förderunterricht etc. (vgl. auch Nr. 6.3 im Grundsatzterlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“) – es ist also nicht rechtens, beispielsweise für vierstündige Kurse aufgrund geringerer Schülerzahl nur drei Stunden anzurechnen, oder Arbeitsgemeinschaften nur mit der Hälfte der erteilten Stunden.

Stellen Sie dann fest, ob auf Ihrem Flexi-Konto alle Stunden richtig eingetragen sind:

- Immer wieder wird uns von einer erheblichen Zahl von **Vertretungsstunden** berichtet, die zudem nicht als Mehrstunden gezählt würden, was die Schulleitung damit begründe, dass nach Niedersächsischen Beamtenengesetz jede Lehrkraft drei Unterrichtsstunden unbezahlte Mehrarbeit pro Monat - oder gar pro Woche - zu leisten habe; erst danach werde gezählt.

Diese Aussage ist nicht korrekt! Bei klassischem Vertretungsunterricht handelt es sich in Niedersachsen nicht um „Mehrarbeit“ im Sinne des § 60 Abs. 3 NBG. Vertretungsunterricht wird über § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule eingeplant. **Alle Vertretungsstunden müssen als Mehrstunden gezählt werden.**

- Haben Sie an mehrtägigen **Schulfahrten** teilgenommen? Dann gilt neben dem stundenplanmäßigen Unterricht je Tag (auch für den An- und Abreisetag) eine Unterrichtsstunde zusätzlich als erteilt. Bei einer fünftägigen Klassenfahrt beispielsweise sind das also fünf Plusstunden, bei einer dreiwöchigen Austauschfahrt 21 Plusstunden (gemäß § 4 Abs. 3 Nds. ArbZVO-Schule).
- Waren Sie an einer Ganztagschule zur **„Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung“** gemäß Nr. 2.12 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ eingesetzt? Dann erhalten Sie für jeweils zwei Stunden zu 45 Minuten der Beaufsichtigung eine Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet (Nr. 6.3 „Die Arbeit in der Ganztagschule“).

- Eine entsprechende „hälftige“ Anrechnung gibt es auch für die **Aufsicht während der Mittagspause** (Nr. 3.5 „Die Arbeit in der Ganztagschule“).
- Sind mögliche **Anrechnungstunden**, die Sie für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten bzw. für unterrichtliche Belastungen erhalten, berücksichtigt?
- Gibt es an Ihrer Schule weitere Stunden, die als **Mehrstunden** berücksichtigt werden müssen?
- Werden **Minderstunden** beispielsweise im Abitur – sofern an Ihrer Schule üblich – nur im Umfang der gesetzlichen Vorschriften und ministerialen Vorgaben gezählt?

Das sich aus allen Mehr-/Minderstunden ergebende Ergebnis ist der Stand Ihres Flexi-Kontos zu einem bestimmten Zeitpunkt. Von einigen Lehrkräften haben wir gehört, dass die Schule von diesem Ergebnis gleich einen bestimmten Prozentsatz oder eine feste Stundenzahl streicht – zu Lasten der Lehrkräfte. Dass dieses nicht rechtens ist, ist klar: Ihnen steht die gesamte Stundenzahl zu.

Bestehen Sie auf einem Ausgleich von Mehr- oder Minderzeiten

Nach § 4 Abs. 2 der Nds. ArbZVO-Schule ist zum Schutz der Bediensteten festgelegt, dass Mehr- oder Minderstunden einen Umfang von „40 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr“ nicht überschreiten sollen – dies entspricht im Halbjahr zwei Unterrichtsstunden pro Woche bzw. im Schuljahr eine Unterrichtsstunde pro Woche, die möglichst umgehend wieder auszugleichen sind.

Wenn also Ihr Flexi-Konto weniger als 40 Stunden aufweist, so liegen Sie im „normalen“ Rahmen. Sollten Sie aber darüber liegen - nicht wenige Lehrkräfte liegen an manchen Schulen weit darüber - dann sollten Sie unbedingt für einen **Ausgleich beim Unterrichtseinsatz im nächsten Halbjahr/Schuljahr** Sorge tragen.

Dies ist sehr wichtig und in Ihrem eigenen Interesse. Während Ihre erteilten Stunden auf anderen Arbeitszeitkonten – verpflichtendes oder freiwilliges Arbeitszeitkonto nach § 5 und § 6 Nds. ArbZVO-Schule bzw. Arbeitszeitkonto zum Ausgleich der rechtswidrigen Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nach § 6a - rechtsverbindlich „gesichert“ sind und ggf. bei Bedarf auch ausgezahlt werden, ist das beim Flexi-Konto nicht der Fall. **Diese Stunden können für Sie „verloren gehen“**, z.B. wenn Sie den Dienstherrn wechseln (Bundeslandwechsel) oder pensioniert werden und ein Ausgleich nicht mehr möglich ist. **Ein finanzieller Ausgleich von Mehrstunden ist nicht vorgesehen!**

Deshalb unsere dringende Empfehlung:

Wenn Sie am Ende eines Halbjahres 40 Plusstunden oder mehr haben, sollten Sie auf zeitnahen Ausgleich drängen, z.B., indem ein Unterrichtseinsatz im folgenden Halbjahr mit einer um zwei Wochenstunden bzw. im gesamten Schuljahr mit einer um eine Wochenstunde geringeren Stundenzahl erfolgt. Besonders angesichts der zahlreichen Abordnungen und der schlechten Unterrichtsversorgung vieler Schulen sind manche Schulleitungen versucht, Mehrzeiten derzeit nicht abzubauen – darauf sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse nicht einlassen.

Dass auf den zeitnahen Ausgleich von Mehrstunden ein **durchsetzbarer Anspruch** besteht, hat auch das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 28.02.2012 unterstrichen:

„Im Übrigen sind Lehrer, deren Mehrzeiten über die Soll-Grenze von 40 Unterrichtsstunden pro Schulhalbjahr angestiegen sind bzw. anzusteigen drohen, nicht schutzlos gestellt. Zeichnet sich ab, dass der zeitliche Ausgleich für die im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes nach § 4 Abs. 2 ArbZVO-Lehr angesammelten Mehrzeiten ... nicht oder nur schwer möglich

*erscheint, so ist es dem betreffenden Lehrer zuzumuten, **den zeitlichen Ausgleich von der Schulleitung einzufordern und seinen entsprechenden Anspruch notfalls auch gerichtlich durchzusetzen.***

In dem Gerichtsverfahren ging es um eine Lehrkraft, der auf seinem Flexi-Konto 150 Überstunden angesammelt hatte, nicht mehr zeitlich ausgleichen konnte und daher eine Bezahlung einklagen wollte – ohne Erfolg, denn, wie oben schon dargestellt: Flexi-Stunden sind nicht „rechtssicher“ und „verfallen“ damit in solchen Fällen.

Wir können daher nur dringend empfehlen, immer darauf zu achten, nicht mehr als 40 Plusstunden anzusammeln. Selbstverständlich muss die Schulleitung Ihnen jedes halbe Jahr eine entsprechende Abrechnung vorlegen!

Zu viele Mehrstunden – was nun?

Immer wieder wenden sich Lehrkräfte an uns, weil sich bei ihnen eine größere Anzahl von Plusstunden angehäuft hat: manchmal eine so große Zahl, dass sie sie praktisch als „Bugwelle“ vor sich herschieben – in manchen Fällen über hundert Stunden, teilweise sogar Hunderte von Stunden. Dass dieses nicht rechtens ist, ist klar – wenn aber eine solche Situation, aus welchen Gründen auch immer, eingetreten ist, ist die Frage: Wie kann es gelingen, diese zusätzlichen Stunden endlich abzubauen? Dazu gibt es drei verschiedene Möglichkeiten – mit spezifischen Vor- und Nachteilen:

1. **Man gleicht alle Plusstunden sofort aus.** Das geht bei einer geringeren Zahl von Plusstunden sehr gut: bei z.B. 40 Plusstunden wird der Unterrichtseinsatz im folgenden Schulhalbjahr um zwei Stunden bzw. im gesamten Schuljahr um eine Stunde verringert. Der Vorteil: Man ist sofort unterhalb der 40-Stunden-Grenze und damit innerhalb der Grenzen der Arbeitszeitverordnung. Der Nachteil: Bei einer höheren Zahl von Plusstunden führt das kurzfristig zu einer umfangreichen Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung (und evtl. Ausscheiden aus bisherigen Lerngruppen), dann aber sofort wieder zu der „normalen“ höheren Anzahl von Unterrichtsstunden (und zusätzlich neuen Lerngruppen) – und das, obwohl man als Lehrkraft vielleicht doch eine kontinuierlichere Reduzierung bevorzugt, die auch wahrscheinlich für die Schule leichter zu bewältigen ist.

2. **Man erstellt einen verbindlichen zeitnahen Plan zum Abbau der Mehrstunden,** der auf alle Fälle schriftlich mit der Schulleitung vereinbart werden sollte. Dies könnte sich bei einer höheren Zahl von Plusstunden empfehlen. Der Vorteil: Man hat als Lehrkraft einen steten Abbau der Plusstunden und bleibt in seinen Lerngruppen. Die Schule kann den Abbau recht gut verteilen. Der Nachteil: Die Stunden sind nicht rechtsverbindlich gesichert – die Stunden können verloren gehen.

3. **Man vereinbart eine Kombination aus sofortigem Abbau von Mehrstunden und einem freiwilligen Arbeitszeitkonto.** Hat man z.B. 160 Plusstunden, so baut man diese Stunden sofort durch einen um vier Stunden verringerten Unterrichtseinsatz während des folgenden Schuljahres ab. Dies allerdings führt zu einem erheblich verringerten Unterrichtseinsatz, der weder von der Lehrkraft für sich selbst gewünscht wird noch von der Schule, die die Stunden braucht. Daher stellt man einen Antrag an die Schulbehörde auf freiwilliges Arbeitszeitkonto in Höhe von drei Stunden für ein Jahr mit dem Ergebnis, dass die Lehrkraft selbst für ein Jahr mit nur einer Stunde weniger eingesetzt wird und die Schule über drei Unterrichtsstunden wieder verfügen kann. Der Vorteil: Der Abbau der Plusstunden erfolgt im Sinne der Lehrkraft langsamer, für die Schule bleibt der größte Teil der Stunden erhalten, und die Stunden sind für die Lehrkraft auf einem freiwilligen Arbeitszeitkonto rechtsverbindlich gesichert.

Lehrkräfte, die ein freiwilliges Arbeitszeitkonto einrichten wollten, haben in letzter Zeit häufiger von der Schulbehörde eine Ablehnung ihres Antrags erhalten. Der Grund: verpflichtendes und freiwilliges Arbeitszeitkonto durften bisher nach der Arbeitszeitverordnung zusammen einen Zeitraum von 12

Jahren nicht überschreiten, und dieser Zeitraum ist schnell erreicht, wenn man bereits 11 Jahre ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto hat. Um diese Möglichkeit des freiwilligen Arbeitszeitkontos dennoch zu sichern, haben wir das MK aufgefordert, auf diese zeitliche Begrenzung zu verzichten. Mit Erfolg: Ab 1.8.2017 wurde die Arbeitszeitverordnung geändert, und die Höchstdauer wurde auf 15 Jahre verlängert.

Dabei gilt in der Regel: Ein Antrag ist 6 Monate vorher zu stellen, müsste also für Beginn 1.8.2020 bis Ende Januar 2020 gestellt worden sein. Angesichts der schwierigen Unterrichtsversorgung kann man auch jetzt noch probieren, einen Antrag zum 1.2.2020 zu stellen - ob die Schulbehörde das allerdings akzeptiert, können wir nicht sagen – es ist aber einen Versuch wert, bei dem wir im Falle der Ablehnung evtl. auch unterstützend tätig werden können.

Ihren Antrag auf freiwilliges Arbeitszeitkonto – völlig unabhängig von Ihrem Flexi-Konto – richten Sie auf dem Dienstweg über Ihren Schulleiter an Ihre Regionalabteilung. Dabei ist immer anzugeben, ab wann und für wie lange (mindestens ein Jahr) sowie mit welcher Stundenzahl (mindestens eine, höchstens drei Stunden) – das Konto eingerichtet werden soll. Bitte beantragen Sie das freiwillige Arbeitszeitkonto unter Bezug auf Punkt VI des sog. [17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung](#) der Kultusministerin zur Sicherung der Unterrichtsversorgung.

Wir sichern Ihre Rechte

Die Rechtsbestimmungen zum Ausgleich von Mehr- und Minderstunden aus dem Flexi- Konto sind eindeutig und klar. Ohne den Abbau von Mehrstunden ist Ihre Arbeitszeit noch höher, als sie ohnehin schon ist – mit all den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die daraus folgen können.

Wenn Sie Beratung und Unterstützung benötigen:

Wir sind für Sie da und sichern Ihre Rechte – und geben unseren Mitgliedern Rechtsschutz, sollte es dennoch zu Schwierigkeiten kommen.

Ihr

Philologenverband Niedersachsen